

Schmutzwassergebühr – Hinweise bei Vermietung

Grundlage für die Erhebung der Schmutzwassergebühr ist die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn (nachfolgend Satzung genannt).

Gem. § 16 Abs. 1 der Satzung **ist der Eigentümer gebührenpflichtig**. Im Fall der Vermietung ist der Vermieter in der Pflicht, nicht der Mieter. Der Vermieter kann die Schmutzwassergebühr gegenüber dem Mieter als Mietnebenkosten geltend machen.

Um dem Vermieter die Abrechnung der Schmutzwassergebühr zu erleichtern, bietet der ASG verschiedene Möglichkeiten an. Nachfolgend schildern wir die möglichen Verfahrensweisen:

Variante 1 – Standard

- Der Vermieter ist als Grundstücks- oder Wohnungseigentümer gebührenpflichtig.
- Der Vermieter erhält die Vorauszahlungs- und Abrechnungsbescheide
- Der Vermieter zahlt die Gebühren, i.d.R. per Einzugsermächtigung.

Variante 2 – Mieter zahlt die Gebühren direkt an die Stadt Gifhorn (ASG)

- Der Vermieter ist als Grundstücks- oder Wohnungseigentümer gebührenpflichtig.
- Der Vermieter erhält die Vorauszahlungs- und Abrechnungsbescheide
- Der **Mieter** zahlt die Gebühren. Er kann unter Angabe der Finanzadresse überweisen oder per Einzugsermächtigung abbuchen lassen. In diesem Fall wird der Mieter in den Kundendaten als Abbuchungsbevollmächtigter hinterlegt. Die Finanzadresse ist eine Kundennummer, Beispiele hierfür finden Sie in den Musterabrechnungen auf unserer Homepage.

Variante 3 – Mieter zahlt die Gebühren und erhält die Vorauszahlungs- und Abrechnungsbescheide

- Der Vermieter ist als Grundstücks- oder Wohnungseigentümer gebührenpflichtig.
- Der **Mieter** erhält die Vorauszahlungs- und Abrechnungsbescheide. Dazu erteilt der Vermieter eine Zustellbevollmächtigung.
- Der **Mieter** zahlt die Gebühren. Er kann unter Angabe der Finanzadresse überweisen oder per Einzugsermächtigung abbuchen lassen. In diesem Fall wird der Mieter in den Kundendaten als Abbuchungsbevollmächtigter hinterlegt.

Bei Variante 3 können dem Mieter also zusätzlich die Vorauszahlungs- und Abrechnungsbescheide zugestellt werden. So entsteht dem Vermieter hinsichtlich der Abrechnung keinerlei Aufwand. Das setzt aber voraus, dass der Mieter den Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Zustellbevollmächtigung gilt nur für die Vorauszahlungs- und Abrechnungsbescheide, nicht aber für eventuelle Mahnungen. Der Vermieter ist auch in diesem Fall unverändert gebührenpflichtig.

Teilen Sie uns mit, welche der drei möglichen Verfahrensweisen Sie wählen. Sofern Variante 2 oder Variante 3 nicht ausdrücklich gewünscht wird, wird nach dem Standard – Variante 1 – verfahren. Formulare für die Erteilung einer Zustellbevollmächtigung sowie einer Einzugsermächtigung finden Sie auf unserer Homepage unter *Formulare zum Download*.

Ein Mieterwechsel kann bei jeder der Varianten abgebildet werden. Es ist also möglich, dass der Vermieter das Datum des Wechsels und den abgelesenen Verbrauch mitteilt. Daraufhin können der Abrechnungsbescheid für das bisherige Mietverhältnis sowie der Vorauszahlungsbescheid für das neue Mietverhältnis erfolgen.

Als Vermieter kann man mit Hilfe der Finanzadresse zwischen den einzelnen Mietverhältnissen unterscheiden. Die Finanzadresse entspricht einer Kundennummer und wird auf den Vorauszahlungs- und Abrechnungsbescheiden hinterlegt.

Ein Beispiel:

Der Vermieter wird unter der Finanzadresse 45009-2 geführt. Bei einem Mieterwechsel wird das bisherige Mietverhältnis unter der Finanzadresse 45009-2 abgerechnet. Für das neue Mietverhältnis wird die Finanzadresse 45009-3 vergeben, unter dieser Finanzadresse erfolgt der neue Vorauszahlungsbescheid. So kann der Vermieter abrechnungstechnisch zwischen den einzelnen Mietverhältnissen unterscheiden. Nach der Ziffer 45009 verändert sich nach jedem Wechsel die nachfolgende Nummer.

Haben Sie noch Fragen?

Gern beraten wir Sie auch telefonisch unter den Rufnummern 05371 – 9842 12, 9842 11, 9842 14 sowie 9842 0. Ebenso können Rückfragen per E-Mail an verwaltung@asg-gifhorn.de oder baumann@asg-gifhorn gerichtet werden.

Gifhorn, Januar 2013

Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG)
Abteilung 1 Verwaltung und Straßenreinigung
Winkeler Straße 4
38518 Gifhorn

Zentrale 05371 – 9842 0
www.asg-gifhorn.de
verwaltung@asg-gifhorn.de